

6. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegek

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegek beschließt in Ihrer Sitzung am 26.02.2018 die nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011:

Artikel 1

-Satzungsänderung-

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.04.2016 wird wie folgt neu formuliert:

Der Abwasserentsorgungsverband Niemegek (AEV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Gebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Niemegek mit Ausnahme ihrer Gemeindeteile Lühnsdorf und Hohenwerbig, im Ortsteil Dahnsdorf der Gemeinde Planetal sowie im Ortsteil Rädigke mit den Gemeindeteil Neuendorf der Gemeinde Rabenstein/Fläming,
- b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als jeweils öffentliche Einrichtung.

§ 4 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.04.2016 wird wie folgt neu formuliert:

Die folgenden Gebührensätze gelten für die rechtlich selbstständigen öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Kanalanschluss) im Verbandsgebiet

- a) Grundgebühr.....9,50 Euro
- b) Mengengebühr.....3,90 Euro

§ 2

§ 5 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.04.2016 wird wie folgt neu formuliert:

Die folgenden Gebührensätze gelten für die rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet.

- a) Grundgebühr – Abflusslose Sammelgrube.....9,50 Euro
- b) Mengengebühr – Abflusslose Sammelgrube.....8,04 Euro
- c) Mengengebühr – Klärschlamm aus Kleinkläranlagen...72,47 Euro

§ 3

§ 6 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.04.2016 wird wie folgt neu formuliert:

-gestrichen-

§ 4

§ 13 Abs. 2 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.04.2016 wird wie folgt neu formuliert:

Werden ein oder mehrere Grundstücke über ein Druckentwässerungssystem entwässert, so sind die Aufwendungen für die Wartung und die Instandsetzung der Hauspumpwerkes durch den AEV Niemeck zu tragen, sofern nicht Schäden oder Störungen fahrlässig oder vorsätzlich vom Grundstückseigener verursacht worden sind.

Die für den Betrieb des Pumpwerkes anfallenden Energiekosten trägt der Grundstückseigentümer.

Artikel 2

-Inkrafttreten-

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck tritt zum 16.04.2018 in Kraft.

Niemeck,

26.3.18



Hemmerling
Verbandsvorsteher